

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 65 – Juli 2017

Vertrag von Marrakesch

Der Rat der Europäischen Union hat am 17. Juli 2017 urheberrechtliche Regelungen zu Gunsten blinder, seh- und anderweitig lesebehinderter Menschen verabschiedet. Dadurch soll diesen Menschen ein besserer Zugang zu Literatur ermöglicht werden. Dazu sagte Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: „Ich begrüße diesen Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Vertrages von Marrakesch. Jetzt kommt es darauf an, dass das Urheberrecht in Deutschland zügig geändert wird und blinde, seh- sowie anderweitig lesebehinderte Menschen deutliche Verbesserungen beim Zugang zu Literatur erfahren.“ Bisher sind in Deutschland nur etwa fünf Prozent der veröffentlichten Werke in barrierefreien Fassungen erhältlich. Das ist nach Einschätzung der Beauftragten deutlich zu wenig, um einen gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material sicherzustellen, wie dies in Art. 30 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegt ist.

Der Vertrag von Marrakesch ist ein internationaler Vertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der weltweit eine bessere Versorgung mit barrierefreier Literatur sicherstellen soll. Die beschlossenen EU-Vorgaben betreffen unter anderem die Erlaubnis für Blindenbibliotheken, Texte in ein barrierefreies Format zu übertragen, ohne zuvor die Zustimmung des Autors oder Verlegers einzuholen. EU-weit ist jetzt festgelegt, dass zum Beispiel Sachbücher, Romane oder Zeitschriften in Brailleschrift, Großdruck oder Hörbuchfassungen übertragen werden dürfen. Außerdem dürfen diese barrierefreien Fassungen an blinde, seh- und lesebehinderte Menschen verbreitet werden – in analoger Form oder elektronisch, innerhalb eines Mitgliedsstaats oder auch über nationale Grenzen hinweg.

Die im deutschen Urheberrechtsgesetz bereits heute existierende Regelung zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen (§ 45a des Urheberrechtsgesetzes) muss jetzt innerhalb eines Jahres an die europäischen Vorgaben angepasst werden. „Dabei werde ich mich weiter dafür einsetzen, dass die in § 45a Abs. 2 UrhG vorgesehene Vergütung entfällt und Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu Literatur erhalten“, so die Beauftragte.

kobinet-nachrichten vom 17. Juli 2017

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Zweite Dekade der UN-BRK.....	3
Dokumentation der Staatenprüfung	3
10. Vertragsstaatenkonferenz zur Umsetzung der UN-BRK	3
Gesetzentwurf der Opposition - Wahlrechtsausschlüsse abschaffen	4
UN-BRK umsetzen - einfach machen?	5
Aus den Ländern.....	7
Recht & Gesetz	9
Kein Mindestlohn für Behinderte	9
Neues von der Antidiskriminierungsstelle	10
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	14
"Ressourcen fehlen, um sich auf Augenhöhe beteiligen zu können"	14
Die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken.....	16
Internationales	17
Europäische Union.....	17
Slowakei.....	17
Österreich	18
Schweiz.....	19
Dies & Das.....	20
Buchtipps.....	20
Rechtsanwaltsadressen	21
Voll- und Fördermitglieder	24
Anhang: Entschließung des Europäischen Parlaments	24

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Zweite Dekade der UN-BRK

Dokumentation der Staatenprüfung

Das NETZWERK ARTIKEL 3 hat auf Basis einer Videoaufzeichnung der „International Disability Alliance“ eine Dokumentation des Staatenprüfungsprozesses vom März 2015 in Genf erstellt. Somit liegen nun auch dank einer Förderung durch die Aktion Mensch alle Dokumente schriftlich vor: der Staatenbericht, der Parallelbericht der Zivilgesellschaft sowie die „Abschließenden Bemerkungen“ des Ausschusses und, was bislang noch fehlte, die Dokumentation des eigentlichen Prüfungsverlaufes. Die hier vorliegende Dokumentation, stellt deshalb einen wichtigen Beitrag für Politik, Zivilgesellschaft sowie Wissenschaft und Forschung dar, da neben den Fragen der Ausschussmitglieder und den Ausführungen der Regierungsdelegation auch der mündliche Vortrag der BRK-Allianz vor dem Ausschuss am Vormittag des 26. März 2015 („Thematic Briefing“) und ein zusammenfassendes UN-Dokument aufgenommen wurden. Die „Abschließenden Bemerkungen“, die für Deutschland zum Ende des konstruktiven Dialogs vom Ausschuss beschlossen wurden, sind in dieser Dokumentation sowohl in Englisch als auch in Deutsch zu finden. Einige Fotos verdeutlichen darüber hinaus den Charakter dieser beiden Märztag in Genf.

Download des barrierefreien Dokuments (3,7 MB, 152 Seiten) unter www.nw3.de
Printexemplare können gegen eine Schutzgebühr von 5,- Euro (Einzelexemplar inkl. Porto und Verpackung) beim NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. bestellt werden. Für Mehrfachexemplare bitte Preis anfragen. Kontakt: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin. E-Mail: HGH@nw3.de, Fax: 030-4364442, Telefon: 030-4364441

10. Vertragsstaatenkonferenz zur Umsetzung der UN-BRK

Vom 13. bis zum 15. Juni 2017 fand in New York die 10. Vertragsstaatenkonferenz zur UN-Behindertenrechtskonvention statt. Das Oberthema lautete „Einbeziehung und volle Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen bei der Umsetzung der Konvention in der nächsten Dekade“. Teilnehmer waren Vertreter der Vertragsstaaten und der Zivilgesellschaften.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Verena Bentele, war Teil der deutschen Delegation bei der Konferenz. Gemeinsam mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Vertretern der Zivilgesellschaft führte Bentele Gespräche mit Vertretern anderer Staaten, nahm an der Generaldebatte teil und besuchte Side-Events.

Bentele wertete es als wichtiges Signal, dass Deutschland erstmals die Vizepräsidentschaft der Konferenz übernommen hat. Unter der Präsidentschaft Bulgariens und gemeinsam mit Tunesien, Sri-Lanka und Ecuador konnte die Ständige Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen dadurch viel Einfluss auf inhaltliche Schwerpunkte nehmen. „So konnte verstärkt darauf hingewirkt werden, dass die Zivilgesellschaft in alle Veranstaltungen einbezogen wird“, lobte die Beauftragte.

Am zweiten Tag der Konferenz moderierte Bentele das Side-Event „Kommunikation als Schlüssel für Inklusion und Teilhabe“. Es wurde von Deutschland in Kooperation mit Australien und Israel veranstaltet. In ihrer Moderation machte die Beauftragte deutlich, dass die Implementierung der Artikel 9 (Zugänglichkeit) und 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) entscheidend ist für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Hörbehinderungen: „Leichte Sprache oder Gebärdensprache sind wichtig, damit Menschen ihre Interessen wirksam vertreten können.“ Barrierefreie Kommunikation ist für alle Menschen mit Behinderungen Voraussetzung, um am politischen Prozess teilzunehmen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Dabei ist die Leichte Sprache ein Ansatz, von dem viele Menschen profitieren können.

Die Parlamentarische Staatssekretärin Lösekrug-Möller wies in ihrem Beitrag vor allem auf die Verbesserungen im Bereich Kommunikation hin, die durch die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in Deutschland erreicht wurden. Sie betonte, dass es erstmals ein verbrieftes Recht auf Informationen von Bundesbehörden in Leichter Sprache gibt, so könnten Entscheidungen selbstbestimmt getroffen werden.

Von australischer Seite berichteten Sharon Stuart vom Department of Social Services und Robert Straick über das Thema Leichte Sprache. Straick hat eine kognitive Beeinträchtigung und übersetzt mit seinem Team Informationen im Bereich Gesundheitsversorgung in Leichte Sprache. Die Teilnehmer aus Israel überzeugten mit einem Projekt zum Thema Gebärdensprache. Es ermöglicht es Menschen ohne Behinderungen, kostenlos Gebärdensprache für eine bessere Kommunikation mit gehörlosen Menschen zu erlernen.

Aus Italien wurde das „Teatro Patologico“ aus Rom vorgestellt. Dessen Gründer berichtete von Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen, die durch das Theaterspielen ihren Weg finden, um sich Gehör zu verschaffen.

Mit Professor Theresia Degener ist Deutschland hochkarätig im Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten. Dieses Gremium besteht aus unabhängigen Experten und überwacht die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Juristin ist derzeit als einzige Frau in dem Komitee und stehe daher wie keine Zweite für die Rechte von Frauen mit Behinderungen, so Verena Bentele: „Ich wünsche mir, dass in Zukunft wieder auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter in dem Ausschuss geachtet wird. Es ist wichtig, dass Themen von Frauen mit Behinderungen eingebracht werden, auch das ist Teil von Diversität.“

PM vom 15.06.2017

+++

Gesetzentwurf der Opposition - Wahlrechtsausschlüsse abschaffen

Zum gemeinsamen Gesetzentwurf der Opposition zur „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht“ erklären sich Katrin Werner, behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, und Corinna Ruffer, Sprecherin für Behindertenpolitik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Katrin Werner: „Gleiche politische Teilhabe ist ein verbrieftes Menschenrecht und mit der UN-Behindertenrechts-konvention rechtsverbindlich in Deutschland. Die Regierungsparteien sind bei der Umsetzung dieses Menschenrechts bisher untätig. Jetzt haben sie die Chance, die Wahlrechtsausschlüsse noch vor der Bundestagswahl im September abzuschaffen. Insbesondere die SPD ist aufgerufen, die Möglichkeit zu nutzen, ihren Worten endlich Taten folgen zu lassen und zusammen mit LINKEN und Grünen die Wahlrechtsausschlüsse abzuschaffen.“

Corinna Rüffer: „Der Ausschluss dieser Gruppe behinderter Menschen vom Wahlrecht ist vollkommen willkürlich und eine unzulässige Diskriminierung. Behinderte Menschen haben das gleiche Recht auf politische Teilhabe wie alle anderen. Dass die Union hier mauert, ist hinterwäldlerisch und zeigt, welches Bild von behinderten Menschen dort offenbar vorherrscht. Die SPD brüllt wie bei der ‚Ehe für alle‘ ins Megaphon, ohne tatsächlich etwas zu tun. Das ist bitter, denn wenn sich die SPD wirklich trauen würde, gäbe es im Parlament eine Mehrheit für unseren Gesetzentwurf.“

Den Gesetzentwurf finden Sie hier:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/125/1812547.pdf>

(Nachtrag: Der Gesetzentwurf wurde nicht auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages genommen. Der Wahlrechtsausschluss bleibt also weiter bestehen; d. Red.)

+++

UN-BRK umsetzen - einfach machen?

"einfach machen - Gemeinsam die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen": dieser Slogan springt einem entgegen, wenn man sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention informieren will. Und genau dieser Slogan veranlasste Ottmar Miles-Paul zu einem Kommentar zu so manchen Äußerungen von BundespolitikerInnen der großen Koalition, die in diesen Tagen durchs Land hallen.

Ja, "einfach machen" ist ein guter Slogan und ja, dieser Slogan bringt es auf den Punkt, was in Deutschland längst überfällig ist. Dass man das, was man lauthals redet, auch tut - oder zumindest ernsthaft versucht, es zu tun. Und da kommen selbst mir als altem Hasen der Behindertenpolitik gelinde gesagt immer größere Zweifel auf, sprich, ärgere ich mich zunehmend über die mittlerweile frei heraus praktizierte Scheinheiligkeit. Als hätte es in den letzten Jahren keine große Koalition gegeben, bemüßigen sich nun in den Tagen um den Europäischen Protesttag zur Gleichstellung behinderter Menschen herum, gerade diejenigen, die an der Regierung sind, sich mit Forderungen zu überbieten, als wären sie die Opposition.

Ulla Schmidt glänzt derzeit über alle Kanäle in bester Vorwahlkampfmanier damit, dass sie ihre verschiedenen Hüte als Bundestagsvizepräsidentin und als Lebenshilfe-Vorsitzende in den Ring wirft, um lauthals das Wahlrecht für alle zu fordern und den Wahlrechtsausschluss der knapp 85.000 Menschen, die in allen Angelegenheiten Betreuung nutzen, zu kritisieren. Der unbefleckte Beobachter dieser Presseberichte wird sich sagen: "toll, dass sich diese Frau so für behinderte Menschen einsetzt".

Diejenigen, die zum Teil seit 25 Jahren auf die Straße gehen, um gegen Benachteiligungen für behinderte Menschen zu kämpfen, reiben sich jedoch zunehmend die Augen. War da nicht was? Ist Ulla Schmidt nicht eine profilierte Bundespolitikerin mit langjähriger Erfahrung als Bundesministerin? Ist sie nicht Abgeordnete der SPD, die derzeit in der Regierung ist? Warum kommt diese Forderung jetzt kurz vor Toreschluss des Bundestages in dieser Wahlperiode so massiv auf den Tisch, während die Rufe derjenigen, die die Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses schon seit Jahren fordern, eher unter den Tisch gedrängt und durch Untersuchungen etc. aufgeschoben und aufgehoben wurden?

Vieles von dem, was also nun lauthals von den KoalitionspolitikerInnen gefordert wird, ist schlichtweg die beste Beschreibung dessen, was sie in den letzten Jahren nicht richtig angepackt, bzw. nicht geregelt bekommen haben - und in dieser Legislaturperiode schon gar nicht mehr hinbekommen. Also vielen Dank für diese mediale Aufbereitung des Versagens.

Und da reiht sich der Vorstandskollege von Ulla Schmidt in der Lebenshilfe von der CDU, Uwe Schummer, bestens ein. Während der namentlichen Abstimmung zum Bundesbehindertengleichstellungsgesetz hat der Behindertenbeauftragte der CDU/CSU Bundestagsfraktion Uwe Schummer wie fast alle Mitglieder der übermächtigen Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD die Hand gegen die Verpflichtung privater Anbieter zu angemessenen Vorkehrungen zur barrierefreien Gestaltung von Dienstleistungen und Produkten gehoben. Von Ulla Schmidt war auch nichts Gegenteiliges zu vernehmen. Viel Verständnis für die massiven Protestaktionen gegen diese schwache Gesetzesreform gab es vonseiten der Regierungskoalition auch nicht. Und nun sollen wir uns anhören, dass Uwe Schummer "eine breite, von der gesamten Gesellschaft getragene Offensive für Barrierefreiheit" für nötig hält.

Die Festschreibung klarer gesetzlicher Regelungen zur Barrierefreiheit statt des jahrzentelangen Rumgeeiers frei nach dem Motto "Wasch mir den Pelz, aber mach mich bloß nicht naß" gegenüber der Wirtschaft, wäre genau eine solche Initiative gewesen. Denn mit den wachweichen Bestimmungen in Deutschland zur Barrierefreiheit bei Dienstleistungen und Produkten verharren wir weiter in der Bittstellerposition und dürfen uns das Gerede von zuständigen Abgeordneten für irgendwelche Offensiven zur Barrierefreiheit anhören. Knapp ein Jahr nach der Gesetzesreform zeigt sich deutlicher denn je, dass sich die meisten privaten Anbieter von Dienstleistungen einen Dreck darum scheren, ob behinderte Menschen in ihren Laden reinkommen oder nicht.

Jeanette Severin vom Kölner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (ZsL) versucht zum Beispiel seit Jahren in ihrem Kölner Stadtteil Laden- und Kaffeebetreiber zu überzeugen, doch Rampen anzuschaffen, die sogar äußerst erschwinglich sind. Reaktion fast Null! Und wer ist dafür verantwortlich, dass wir weiterhin keine gesetzlichen Möglichkeiten haben, dies konsequent einzufordern? Der Tipp zum diesjährigen Protesttag ist also schlichtweg an diejenigen, die politische Verantwort inne haben. Weniger öffentliches Geplapper und mediales Getue und statt dessen effektives politisches Handeln und Überzeugen der eigenen Reihen.

Und: vielleicht mal ein bisschen Ehrlichkeit, dass man Dinge verpennt, nicht geschafft hat oder der Zug für manche Forderungen in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages schlichtweg abgefahren ist. Ein bisschen mehr Demut täte manchmal auch gut, gerade auch im Lichte eines Bundesteilhabegesetzes, durch das Zwangspoolen und Heimeinweisungen Tür und Tor geöffnet wird.

Wir haben den Europäischen Protesttag zur Gleichstellung behinderter Menschen vor 25 Jahren nicht gestartet, um uns an diesem Tag verarschen zu lassen.

kobinet-nachrichten vom 5. Mai 2017

+++

Aus den Ländern

Verstoß gegen Personenbeförderungspflicht

(Mittlerweile hat sich die KVG entschuldigt - die nachstehende Causa Jürgens ist also erledigt. Trotzdem dokumentieren wir den Brief von Dr. Andreas Jürgens, da es in anderen Städten vergleichbare Barrieren geben kann; d. Red.)

In Kassel schlagen die Wellen in Sachen Mitnahme von RollstuhlnutzerInnen in Bussen und Bahnen seit Wochen hoch. Am 5. Mai wird dies Thema einer Protestkundgebung vor dem Kasseler Rathaus um 12.00 Uhr sein. Dr. Andreas Jürgens hat sich mit einem Brief an den Vorstand der Kasseler Verkehrsgesellschaft (KVG) gewandt, um seinen Unmut über die derzeitige Regelung, dass nur ein Rollstuhlnutzer in Straßenbahnen und Bussen der KVG mitgenommen werden darf. Im folgenden dokumentieren wir den Brief von Dr. Andreas Jürgens an den Vorstand der KVG, Dr. Michael Maxelon:

"Ich bin Stadtverordneter der Stadt Kassel, beruflich tätig als Erster Beigeordneter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und Rollstuhlfahrer wegen einer angeborenen Behinderung. Ich bedaure sehr, mich wegen einer Angelegenheit an Sie wenden zu müssen, von der ich glaubte, dass es im Jahre 2017 zumal in Kassel nicht mehr vorkommen sollte: der Diskriminierung von Rollstuhlnutzer/innen in Fahrzeugen der KVG.

Ich wollte heute mit einer Straßenbahn der Linie 7 gegen 18.50 Uhr von der Haltestelle Rotes Kreuz bis zur Haltestelle Annastraße fahren. Ich signalisierte dem Fahrer, dass er bitte die Klapprampe herausklappen solle. In der Straßenbahn befand sich bereits mein Bruder Dr. Gunther Jürgens (ebenfalls Rollstuhlfahrer), wir hatten das gleiche Ziel. Der Fahrer erklärte mir dann, dass bereits ein Rollstuhlfahrer in der Bahn sei und er keinen weiteren mitnehmen dürfe. Ich habe ihm dann erläutert, dass ich dies für einen Verstoß gegen seine Personenbeförderungspflicht halte. Nach einem kurzen Wortwechsel hat er mir dann die Rampe herausgeklappt und mich mitgenommen.

In den beiden letzten Sitzungen des Behindertenbeirats der Stadt Kassel war bereits thematisiert worden, dass die KVG angeblich ab 1.4.2017 pro Bahn/Bus nur noch eine/n Rollstuhlnutzer/in transportieren würde. Einige berichteten bereits davon, dass ihnen die Mitnahme verweigert worden sei. Bis heute habe ich gedacht, es müsse sich hierbei um ein Missverständnis handeln. Denn den auf Ihrer homepage veröffentlichten Beförderungsbedingungen des NVV ist eine solche Beschränkung nicht zu entnehmen. Auch technisch gibt es hierfür keinen Grund. In den Bahnen der neueren Generation ist ausreichend Platz für mehrere Rollstuhlnutzer/innen.

In der Vergangenheit bin ich mehrfach zusammen mit meinem Bruder und einer gemeinsamen Freundin – ebenfalls Rollstuhlfahrerin – in einer Straßenbahn gefahren, ohne dass es Probleme gegeben hätte.

Ich erlaube mir, auf folgendes hinzuweisen: auch behinderte Menschen – einschließlich Rollstuhlfahrer/innen – haben einen Anspruch auf Beförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz. Nach § 22 PBefG besteht die Beförderungspflicht, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer (hier die KVG) nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann. In meinem Falle war die Beförderung zweifelsfrei möglich (sie wurde auch durchgeführt) und ich habe auch nicht gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen. Dort ist in § 11 Abs. 3 ausdrücklich geregelt: „Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischem Hilfsmittel haben auf den Mehrzweckflächen in den Fahrzeugen Vorrang“.

Eine Beförderung von Rollstuhlnutzer/innen ist also in Übereinstimmung mit dem PBefG ausdrücklich vorgesehen. Die weiterhin dort genannten Ausschlussgründe für eine Beförderung von Rollstuhlnutzer/innen liegen in meinem Fall nicht vor. Eine Beschränkung auf lediglich eine/n Rollstuhlnutzer/in pro Fahrzeug ist Ihren veröffentlichten Beförderungsbedingungen nicht zu entnehmen. Sowohl die allgemeinen Beförderungsbedingungen als auch besondere Beförderungsbedingungen für Straßenbahnen (§ 39 Abs. 6 PBefG) bedürfen neben der Zustimmung der Genehmigungsbehörde einer Veröffentlichung, um wirksam zu werden. Da auf Ihrer homepage keine rechtswirksame Regelung der Beschränkung auf eine/n Rollstuhlnutzer/in pro Fahrzeug veröffentlicht ist, gehe ich davon aus, dass eine entsprechend vorgenommene Beschränkung einen Verstoß gegen Ihre Personenbeförderungspflicht darstellt. Dies werde ich auch künftig gegenüber Ihren Fahrer/innen vertreten.

Sollten Sie allerdings inzwischen durch rechtswirksame Änderung der allgemeinen Beförderungsbedingungen oder Erlass besonderer Beförderungsbedingungen eine solche Regelung in Kraft gesetzt haben, bitte ich um Mitteilung des Wortlauts bzw. der Fundstelle, wo diese veröffentlicht ist, damit ich prüfen kann, auf welche Weise ich dagegen rechtlich vorgehen werde. Eine willkürliche – d.h. durch keine technischen oder sicherheitsrelevanten Aspekte veranlasste - Beschränkung auf eine/n Rollstuhlnutzer/in pro Fahrzeug halte ich für einen Verstoß gegen das Personenbeförderungsgesetz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die UN-Behindertenrechtskonvention und nicht zuletzt gegen Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz. Eine Beschränkung auf die Mitnahme lediglich eines Kinderwagens und/oder eines Fahrrades pro Fahrzeug ist mir z.B. nicht bekannt. Es gibt keinen sachlichen Grund, ausgerechnet Rollstuhlnutzer/innen von der Mitnahme auszuschließen, wenn bereits ein/e weitere Betroffene die Bahn/den Bus nutzt, auch wenn ausreichend Stellplatz auf den „Mehrzweckflächen“ vorhanden ist.

Ich lebe seit 30 Jahren in Kassel. Gemeinsam mit anderen habe ich sehr lange für einen barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr in Kassel gekämpft und war immer sehr froh darüber, dass wir dies schrittweise erreichen konnten. Mobilität ist eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen. Den jetzt von der KVG offenbar geplanten Rückschritt werde ich nicht akzeptieren.

Ihrer Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen. Ich erlaube mir, dieses Schreiben auch dem Kasseler Behindertenbeirat und anderen interessierten Betroffenenorganisationen zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen, Dr. Andreas Jürgens"

kobinet-nachrichten vom 26. April 2017

Recht & Gesetz

Kein Mindestlohn für Behinderte

Mit 1,50 Euro pro Stunde sind viele Behinderte, die in Behindertenwerkstätten arbeiten, meilenweit vom Mindestlohn entfernt. Obwohl viele eine ganze normale Fünf-Tage-Arbeitswoche haben. Warum ist das so?

Michael Ihde muss Fingerspitzengefühl beweisen bei der Arbeit mit dem Schraubenzieher. Er verknüpft viele kleine Kabel zu einer Steuerung für Drehtüren. "Damit wird die Tür ganz langsam bewegt, damit wir Menschen durchgehen können", erklärt er. Elektrotechnik für ein ganz normales Produkt, das ganz normal verkauft wird.

Trotzdem ist Michael Ihde kein normaler Arbeitnehmer. Denn er hat eine Behinderung. Seit sieben Jahren ist er einer von mehr als 1100 Mitarbeitern in den Bonner Werkstätten, einer offiziellen Einrichtung für Menschen mit Behinderung. Offiziell stehen Michael Ihde und die anderen hier in einem "arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis". Deshalb gilt für sie der Mindestlohn nicht.

Dabei gibt es in Behindertenwerkstätten - nicht nur in Bonn - viele Mitarbeiter, deren Beschäftigungsumfang durchaus mit dem klassischer Arbeitnehmer vergleichbar ist: Sie haben eine Fünf-Tage-Woche mit bis zu 39 Stunden. Finanziell gleichgestellt sind sie trotzdem nicht.

Ungerecht, findet Reinhard Jankuhn, Referent beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen: "Die Bezahlung ist nicht fair und in vielen Fällen der Leistung auch überhaupt nicht angemessen. Wir fordern eine Entlohnung, die so bemessen ist, dass sie ein selbstständiges Leben ohne andere Zuwendungen ermöglicht." Zu viele Behinderte seien trotz ihrer Arbeit auf Sozialhilfe angewiesen.

Ein Schwerbehinderter hatte deshalb auf Mindestlohn geklagt. Für seine 38,5-Stunden-Woche in einer Behindertenwerkstatt bekam er monatlich 216 Euro netto - weniger als 1,50 Euro Stundenlohn. Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland beträgt 8,84 Euro. Doch schleswig-holsteinische Arbeitsgerichte entschieden in zwei Instanzen, Behinderte, die in Werkstätten arbeiten, haben keinen Anspruch darauf. Etwa 700 solcher Werkstätten mit rund 300.000 behinderten Mitarbeitern gibt es in Deutschland.

"Im Gegensatz zu einem Arbeitsverhältnis, welches ein Austauschverhältnis zwischen weisungsgebundener Arbeit und Vergütung ist, kommt in einem Werkstattverhältnis als maßgeblicher zusätzlicher Aspekt noch die Betreuung und Anleitung des schwerbehinderten Menschen hinzu", hieß es.

Charlotte Gnändiger, WDR, tagesschau online vom 31.03.2017

+++

Neues von der Antidiskriminierungsstelle

Erhebung zu Diskriminierung in Deutschland

Bei der Arbeitsvermittlung in Deutschland bestehen teils gravierende Diskriminierungsrisiken. Das geht aus dem gemeinsamen Bericht an den Deutschen Bundestag hervor, den die Antidiskriminierungsstelle des Bundes am Donnerstag in Berlin gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgestellt hat.

Diskriminierungserfahrungen bei der Arbeitsvermittlung können demnach individuelle Ursachen haben wie beispielsweise offen diskriminierende Einstellungen von Fachpersonal. Von weitaus grundsätzlicherer Bedeutung sind jedoch Diskriminierungsrisiken in Verfahrensabläufen. Diese können dazu führen, dass Menschen bei der Arbeitssuche nicht ausreichend unterstützt werden – und im schlimmsten Fall dauerhaft arbeitsuchend bleiben. Als problematisch sehen die Antidiskriminierungsstelle und die beiden Beauftragten beispielsweise das Kennzahlensystem an, das von Arbeitsagenturen und Jobcentern angewendet wird. Fachkräfte richten demnach ihre Vermittlungsanstrengungen zu wenig an Arbeitsuchenden aus, die ihnen auf den ersten Blick arbeitsmarktfern erscheinen – beispielsweise Alleinerziehende oder Menschen mit Behinderungen.

Auch Informations- und Beratungsdefizite sowie Barrieren beim Zugang zu Dienstleistungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern können institutionelle Diskriminierungsrisiken darstellen. Dazu zählt etwa fehlende Barrierefreiheit (z.B. keine Angebote in Leichter Sprache) oder der eingeschränkte Einsatz von Dolmetscherdiensten für Zugewanderte.

„Beim Übergang in eine Erwerbstätigkeit sind viele Menschen auf Unterstützung dringend angewiesen. Arbeitsagenturen und Jobcenter machen hier einen guten Job. Aber an manchen Stellen könnte es noch besser sein. Gerade Benachteiligungen in Verfahrensabläufen können fatale Auswirkungen für die Betroffenen haben. Wir machen uns dafür stark, dass Jobcenter und Arbeitsagenturen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch besser ausbilden, um Diskriminierung zu vermeiden. Außerdem sollte es unabhängige Ombudsstellen geben, um Betroffenen besser helfen zu können“, sagte Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Staatsministerin Aydan Özoğuz, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, sagte: „Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein tragender Faktor für gesellschaftliche Zugehörigkeit und somit auch für Integration.“

Diskriminierung im Arbeitsleben hat daher einen bedeutenden Einfluss auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe. Wir wissen von vielen Studien, dass es Bewerber mit ausländischen Wurzeln vor allem mit ausländischem Namen auf dem Arbeitsmarkt schwerer haben – auch mit gleicher oder sogar besserer Qualifikation.

Die Arbeitsverwaltungen sind hier in einer Schlüsselposition. Sie müssen insbesondere Bewerber mit familiären Einwanderungsgeschichten gut informieren, passgenaue Angebote machen und zum Beispiel durch eine assistierte Ausbildung oder erforderlichenfalls über die Anerkennung von Ausbildung oder früherer Berufspraxis den Weg in Ausbildung oder Arbeit ebnen. Auch die Arbeitgeber brauchen Informationen und Ansprechpartner, wenn sie selbst an ihre Grenzen stoßen.“

Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, betonte: „Neben dem Schwerpunkt-thema Arbeitsvermittlung, bei dem es weiterhin vieles zu verbessern gilt, um Diskriminierungen zu vermeiden, werden im ersten Teil des Berichts auch andere Formen der Benachteiligung deutlich. Die meisten Beschwerden beziehen sich auf den privaten Bereich und zeigen, dass in der privaten Wirtschaft noch viele Barrieren gerade für Menschen mit Behinderungen bestehen. Deshalb rate ich dringend dazu, nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) nun das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu erweitern. Das Verweigern von angemessenen Vorkehrungen durch Läden, Restaurants und Arztpraxen muss als eine Form der Diskriminierung in das AGG aufgenommen werden.“

Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der beiden Beauftragten kann der Mehrzahl der institutionellen Diskriminierungsrisiken effektiv und mit einem vertretbaren Aufwand begegnet werden. Im Bereich der Arbeitsvermittlung fordern sie unter anderem, die Kennzahlensteuerung hinsichtlich der vorhandenen Diskriminierungsrisiken zu prüfen und wenn nötig anzupassen. Das in Arbeitsagenturen und Jobcentern bestehende Kundenreaktionsmanagement sollte um unabhängige Ombudsstellen ergänzt werden, an die Kundinnen und Kunden sich auch bei Diskriminierung wenden können. Darüber hinaus sollten Arbeitsagenturen und Jobcenter Leistungsberechtigte noch stärker vorab über Verfahrensrechte wie Akteneinsicht oder mögliche zusätzliche Anträge und über den Anspruch auf Barrierefreiheit informieren. Das Weiterbildungsmanagement sollte stärker auf Sensibilisierung zu Diskriminierungsthemen abzielen.

In einem weiteren, allgemeinen Teil des Berichts ziehen die Antidiskriminierungsstelle und die beiden Beauftragten überdies eine Bilanz zu Benachteiligungserfahrungen, zur Rechtsprechung und zu typischen Fallkonstellationen in den vergangenen vier Jahren.

Für den Bericht wurden Beratungsanfragen ausgewertet, die von 2013 bis 2016 bei der Antidiskriminierungsstelle und den genannten Beauftragten sowie weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Antidiskriminierungsstellen eingegangen sind. Dem Bericht ebenfalls zugrunde liegen die Ergebnisse der Großerhebung „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“. In dieser umfassenden Gesamtdarstellung hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erstmals systematisch dargelegt, wo Diskriminierung in Deutschland auftritt und welche Personengruppen besonders betroffen sind. Daneben wurde die Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene analysiert.

Die Antidiskriminierungsstelle hat mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge, der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, dem Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sowie dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags den gemeinsamen gesetzlichen Auftrag, alle vier Jahre dem Parlament einen Bericht über Diskriminierungen vorzulegen sowie Empfehlungen zu ihrer Beseitigung und Vermeidung zu geben.

Weitere Ergebnisse im Überblick:

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) erhielt im Berichtszeitraum 2013 – 2016 rund 9.100 Beratungsanfragen. Diese Fälle betreffen vor allem das Arbeitsleben (41 Prozent). Auch in der Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ geben 48,9 Prozent der Personen mit Diskriminierungserfahrungen an, in den vergangenen zwei Jahren in diesem Bereich Benachteiligung erfahren zu haben. Hier geht es um einerseits um den Einstieg in den Arbeitsmarkt – etwa wenn wegen eines höheren Alters oder ihrer Religion nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Andererseits geht es um bestehende Beschäftigungsverhältnisse, also beispielsweise die schlechtere Bewertung von Leistungen, Entgeltungleichheit und das Übergehen bei Beförderungen. Ein Viertel der Anfragen bei der ADS im Bereich Arbeitsleben betreffen Geschlechterdiskriminierung.

Im Bereich Güter und Dienstleistungen sind nach den Erfahrungen aller Beratungsstellen Benachteiligungen wegen ethnischer Herkunft und Behinderung besonders häufig. Hier geht es einerseits insbesondere um Zutritts- oder Einlassverweigerungen zu Diskotheken oder Fitnessstudios, andererseits um mangelnde Barrierefreiheit.

Auf dem Wohnungsmarkt zeigt sich, dass vor allem die ethnische Herkunft das Risiko für eine Diskriminierung erhöht. Ein häufiges Fallmuster ist es, dass ein Besichtigungstermin oder Mietvertrag aufgrund eines „nicht-deutschen“ Namens oder des Migrationshintergrunds nicht zustande kommt. Teilweise werden bestimmte Gruppen, Nationalitäten oder Asylsuchende in Wohnungsinseraten von vornherein ausgeschlossen.

Im Bereich der Ämter und Behörden beklagen Betroffene beispielsweise benachteiligende gesetzliche Regelungen und die Nicht-Gewährung von Leistungen. Menschen mit Behinderungen werden z.B. Anträge im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht gewährt. Oder gleichgeschlechtliche Paare sehen es als Diskriminierung seitens staatlicher Stellen, dass es ihnen nicht möglich ist, eine Ehe einzugehen oder gemeinsam Kinder zu adoptieren.

Der Bildungsbereich spielt insbesondere für die Arbeit nichtstaatlicher Beratungsstellen eine große Rolle – rund 90 Prozent von ihnen erhalten hierzu Beratungsanfragen. Insbesondere geht es hier um Diskriminierungen an Schule und Hochschule wegen der ethnischen Herkunft und Religion, einer Behinderung oder der sexuellen Identität.

Beim Umgang von Betroffenen mit Diskriminierung zeigt sich ein durchwachsendes Bild: Wie die Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ zeigt, wird der Mut, sich gegen eine Benachteiligung zur Wehr zu setzen, häufig nicht belohnt: Bei rund einem Viertel derjenigen, die Maßnahmen gegen eine Diskriminierung ergriffen hatten, wiederholte sich die Diskriminierung. Gut jeder und jede Zehnte berichtete sogar von einer Zunahme.

Nur 18 Prozent sprachen von positiven Folgen wie einer Entschuldigung oder Wiedergutmachung. Insgesamt gehen vier von zehn Betroffenen nicht gegen eine Diskriminierung vor. Dabei berichten Befragte, dass die Erfahrungen sie belasten, sie werden misstrauischer, brechen soziale Kontakte ab oder werden sogar krank.

Rund 70 Prozent der von Diskriminierung betroffenen Befragten kennen keine Beratungsstelle in ihrer Nähe, bei der sie Unterstützung finden können. Immerhin 76,4 Prozent der Personen, die nach eigenen Angaben Diskriminierung erlebt haben, kennen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Den Schutzzumfang schätzen sie aber mehrheitlich als nicht ausreichend ein.

In gemeinsamen Handlungsempfehlungen kommen die Beauftragten unter anderem zu dem Schluss, dass der rechtliche Schutz vor Diskriminierung und die Rechtsdurchsetzung verbessert werden müssten. Hierzu zählen neben der Einführung eines Verbandsklagerechts und der Verlängerung der Fristen auch Klärungen bei der Beweislastregelung und die Überprüfung der Deckelung des Entschädigungsanspruches.

Im AGG sollte klargestellt werden, dass es eine Diskriminierung darstellt, Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen zu versagen - das heißt im Einzelfall notwendige und geeignete Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt teilhaben können. Des Weiteren muss ein umfassender Diskriminierungsschutz für alle geschützten Merkmale des AGG im Bereich Güter und Dienstleistungen gewährleistet werden. Auch der Schutz auf dem Wohnungsmarkt reiche nicht aus. Hier empfiehlt der Bericht eine Streichung der § 19 Abs.3 AGG, mit dem Wohnungsunternehmen eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

Der Anwendungsbereich des AGG sollte außerdem um ein Diskriminierungsverbot in Bezug auf staatliches Handeln ergänzt werden. Lücken im Diskriminierungsschutz in diesem Bereich sollten durch Landesantidiskriminierungsgesetze geschlossen werden. Zudem wird ein zeitnahe und flächendeckender Ausbau staatlicher und nicht-staatlicher Antidiskriminierungsstellen auf Landes- und kommunaler Ebene empfohlen. Dafür braucht es eine langfristige institutionelle Finanzierung durch Bund, Länder und Kommunen.

ADS Pressemitteilung vom 29. Juni 2017

Zutrittsbeschränkungen für Menschen mit Behinderungen bei einem Schwimmbad

Einer blinden Frau war von einem öffentlichen Schwimmbad in kommunaler Trägerschaft der Zugang verwehrt worden, weil sie keine Begleitperson dabei hatte. Laut der Badeordnung war geistig behinderten und schwerbehinderten Menschen mit "Vermerk B" im Schwerbehindertenausweis der Zutritt nur mit einer verantwortlichen und aufsichtsfähigen Begleitperson gestattet. Zuvor hatte die betroffene Frau das Schwimmbad aber auch ohne Begleitperson drei Jahre lang wiederholt besucht, ohne dass es dabei zu Problemen gekommen war.

Zunächst beriefen sich die Kurverwaltung und das Bürgermeisterbüro der zuständigen Gemeinde gegenüber der Frau sowie dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) darauf, dass der Ausschluss der Vermeidung potenzieller Gefahren dienen würde und daher ein legitimer Sachgrund vorläge.

Daraufhin schaltete sich die ADS ein und legte der Gemeinde ihre Rechtsauffassung dar. Genau wie in privaten Schwimmbädern dürfen auch in öffentlichen Bädern Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden. Nutzungseinschränkungen zur Verhinderung von Gefahren können möglich sein. Allerdings muss es sich im Einzelfall um eine tatsächliche, konkrete Gefahr handeln. Eine grundsätzliche Einschränkung allein wegen der Sehbehinderung ist auch mit dem Sozialrecht nicht vereinbar: Hier bestimmt der einschlägige § 146 Abs. 2 Satz 2 SGB IX, dass die im Schwerbehindertenausweis vermerkte Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nicht bedeutet, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

An dieser Auffassung vermochte auch der Hinweis des Tourismusdirektors auf ein Urteil des Landgerichts Augsburg vom 15.02.2016 nichts ändern, wonach einer sehbehinderten Frau der Zutritt ohne Begleitperson zu einem Erlebnisbad aus Gefahrengründen versagt werden durfte. Denn das Gericht bezog sich auf die speziellen Gegebenheiten in einem Erlebnisbad und betrachtete angesichts eines Gutachtens zu den konkreten Gefahrenpotenzialen die Darlegungs- und Beweislast des Schwimmbadbetreibers in diesem Fall als erfüllt. Diese besondere Konstellation kann nach Auffassung der ADS nicht dazu herangezogen werden, generell sehbeeinträchtigten Menschen den Zutritt zu Schwimmbädern zu verweigern. Im Ergebnis nahm der Bürgermeister der verantwortlichen Gemeinde das Zutrittsverbot für die blinde Betroffene zurück und sagte zu, die entsprechende Passage in der Satzung des Schwimmbads aufzuheben.

PM ADS vom 21.06.2017

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

"Ressourcen fehlen, um sich auf Augenhöhe beteiligen zu können"

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen war Schwerpunkt der 25. Verbändekonsultation in Berlin. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen ist einer der zentralen Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Ratifikation der Konvention verpflichten sich Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen etwa in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften aktiv einzubeziehen. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen angehört werden. Aufgabe des Staates ist es zudem, die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten aktiv zu fördern.

Dass es mit der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland bislang nicht immer zum Besten bestellt war, hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 klar zum Ausdruck gebracht.

Bei der Prüfung des deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention äußerte sich der Ausschuss besorgt darüber, "dass Menschen mit Behinderungen die sinnstiftende und wirksame Partizipation an ihr Leben berührenden Entscheidungen nicht garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt".

Der Ausschuss empfahl der deutschen Regierung deshalb, Rahmenbedingungen für die "inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens" weiterzuentwickeln. Der deutsche Staat müsse darüber hinaus Mittel bereitstellen, um die Beteiligung von behindertenpolitischen Organisationen, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen, zu erleichtern.

Partizipation: Probleme und Lösungsansätze

Was hat sich seit der Staatenprüfung 2015 getan? Werden Menschen mit Behinderungen mittlerweile besser beteiligt? Welche Schwierigkeiten treten in Partizipationsprozessen auf und wie können sie gelöst werden? Diese Fragen standen im Mittelpunkt der 25. Verbändekonsultation der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention am 21. Juni. Rund 50 behindertenpolitische Organisationen waren dazu nach Berlin-Mitte gekommen.

Viele Verbandsvertreter*innen würdigten durchaus die Partizipationsangebote in politischen Entscheidungsprozessen der jüngsten Vergangenheit, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesteuert wurden. Prominentestes Beispiel war die Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes. Die Beteiligungsprozesse seien gut angelegt gewesen, die Bundesregierung habe sich bemüht, aus vorangegangenen Fehlern zu lernen.

Doch auch kritische Stimmen wurden laut: Die Rolle und Aufgabe von Organisationen müsse vor Beginn dieser Prozesse besser geklärt werden – schon um falsche Erwartungen zu vermeiden und prüfen zu können, ob sich die Zeitinvestition lohne. Wichtig für Partizipationsprozesse sei es auch, die Funktion der Partizipation von Beginn an transparent zu kommunizieren: Wie werden die Anmerkungen von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen berücksichtigt? Geht es nur um Beratung oder auch um Mitentscheidung?

Kritisch betrachtet wurde auch die Frage der eigenen Möglichkeiten: „Insbesondere die kleinen Selbsthilfeorganisationen haben keine Ressourcen, um sich auf Augenhöhe beteiligen zu können“, war mehrfach zu hören. Besonders für die ehrenamtliche Beteiligung seien die Grenzen schnell erreicht. Wichtig sei es deshalb, dass die Rahmenbedingungen für die (Selbst-)Vertretung von Menschen mit Behinderungen strukturell verbessert würden. Betroffene müssten in die Lage versetzt werden, für ihre Rechte eintreten zu können – durch finanzielle Unterstützung, nachhaltige Strukturen und Qualifizierung.

Partizipation auch in der Verkehrs- oder Jugendpolitik

Einig waren sich die anwesenden Verbände, dass die Partizipation von Menschen mit Behinderungen auch in anderen politischen Bereichen als der Arbeits- und Sozialpolitik selbstverständlich werden müsse, etwa in der Verkehrs- oder Jugendpolitik. Auch auf kommunaler oder landespolitischer Ebene bestehe teilweise großer Verbesserungsbedarf.

Ein weiteres Thema der Verbändekonsultation war die Arbeit der Schlichtungsstelle nach § 16 des Bundesgleichstellungsgesetzes. Diese hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Trägern öffentlicher Gewalt zum Thema Barrierefreiheit außergerichtlich beizulegen.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention stellte darüber hinaus ihr Projekt "Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis" vor. In dem zweijährigen Projekt sollen bundesweit in verschiedenen Bezirken der Sozialgerichtsbarkeit eintägige Fortbildungen angeboten werden. Referent*innen mit Schwerpunkt Völker- beziehungsweise Sozialrecht werden menschenrechtliches Wissen vermitteln - zugeschnitten auf den Arbeitsalltag an deutschen Sozialgerichten. Zudem wird eine Materialsammlung mit der relevanten juristischen Literatur entwickelt, die zunächst den Teilnehmer*innen den Arbeitsalltag erleichtern und nach Projektabschluss im Internet allgemein zur Verfügung gestellt werden soll.

PM vom 22.06.2017

+++

Die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken

In Deutschland leben etwa 15 Prozent der weiblichen Bevölkerung mit einer Behinderung. Sie haben - wie alle Frauen - das Recht, selbst über eine Elternschaft zu entscheiden. Rund drei Viertel von ihnen wünschen sich eigene Kinder. Gleichzeitig herrschen gesellschaftliche Vorbehalte gegen ihre Elternschaft, und für Frauen in stationären Wohneinrichtungen ist es schwer, Partnerschaften und ein selbstbestimmtes Sexualleben zu führen.

Partnerschaft und Familienleben ist nur ein Bereich, in dem die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen besonders gefährdet sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 (PDF, 337 KB) vor Kurzem deutlich gemacht, welchen Formen von Diskriminierung Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgesetzt sind, welche Lebensbereiche dies besonders betrifft und welche Verpflichtungen die Staaten zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen haben.

Um die Aussagen des UN-Ausschusses in Deutschland bekannter zu machen, hat die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Ausschusses zusammengefasst und aufbereitet. Ziel der heute veröffentlichten Publikation ist es, die Diskussion über die Auslegung der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Themenfeld zu bereichern und den Nutzen der Allgemeinen Bemerkung als Orientierungshilfe für Recht und Politik in Deutschland aufzuzeigen.

Die Publikation finden Sie hier: Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Information Nr. 10)

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/die-rechte-von-frauen-und-maedchen-mit-behinderungen-staerken/>

+++

Internationales

Europäische Union

Historische EntschlieÙung zur Gebärdensprache

Das Europäische Parlament hat am 23. November 2016 eine EntschlieÙung zu Gebärdensprache und professionellen Gebärdensprachdolmetscher*innen angenommen. Für gehörlose und hörgeschädigte Menschen markiert die verabschiedete Resolution des Europäischen Parlaments einen bedeutenden Schritt: erstmals werden von einem EU-Organ nationale und regionale Gebärdensprachen mit den Lautsprachen der Mitgliedsländer auf eine Ebene gestellt. In der EntschlieÙung stellt das Parlament unter anderem fest, dass die Bereitstellung von professionellen Gebärdensprachdolmetscher*innen zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten angemessenen Vorkehrungen gehört. Diese müssten bereitgestellt werden, um einen gleichberechtigten Zugang zu Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten.

Brüssel im November 2016 und New York im Dezember 2006: Beinahe genau zehn Jahre liegen zwischen der Verabschiedung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ durch die UNO-Generalversammlung und der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu „Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern“. Im Mittelpunkt beider Dokumente steht die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an allen Bereichen der Gesellschaft.

(Wir geben den gesamten Text zum Schluss dieser Ausgabe wieder; d. Red.)

Slowakei

Wahlrechtsausschlüsse in der Slowakei verfassungswidrig

Am 22. Juni 2017 besuchte die slowakische Kommissarin für Menschen mit Behinderung, Zuzana Stavrovská, ihre deutsche Amtskollegin Verena Bentele, die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, in Berlin. Sie tauschten sich zur inklusiven Bildung, zum barrierefreien Zugang zum ersten Arbeitsmarkt und zum Betreuungsrecht aus.

Die slowakische Kommissarin stellte dabei Verena Bentele das Urteil des Slowakischen Verfassungsgerichts vom 22. März 2017 vor, in dem das slowakische Wahlgesetz mit seinen Wahlrechtsausschlüssen von Menschen mit Behinderungen für verfassungswidrig erklärt wurde.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung ausdrücklich mit Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention und erklärten das slowakische Wahlrecht in diesem Punkt als diskriminierend. Verena Bentele bedauerte zugleich, dass in Deutschland bisher nur zwei Bundesländer, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Wahlrechtsausschlüsse abgeschafft haben und selbst die Bundestagswahlen am 24. September 2017 nicht für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein werden.

Über den Wahlrechtsausschluss von Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, sprach die Kommissarin auch mit Leander Palleit von der Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention im Deutschen Institut für Menschenrechte und mit der Bundestagsabgeordneten Mechthild Rawert (SPD), die die Begründung der Entscheidung in der Slowakei für wegweisend für Europa erachten.

Es war nicht das erste Urteil des Slowakischen Verfassungsgerichtes, das seine Argumentation auf die UN-Behindertenrechtskonvention stützte. Auf der Grundlage des Artikels 24 (UN-BRK) räumte das Gericht im Jahr 2015 Menschen mit Behinderung das Recht auf inklusive Beschulung in Regelschulen ein. Das EU-Mitglied Slowakische Republik ist 1993 aus der Tschechoslowakei hervorgegangen und hat 2010 die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll ratifiziert. 2015 wählte das slowakische Parlament die Juristin Zuzana Stavrovská, die zuvor als Rechtsanwältin Menschen mit Behinderung vor Gericht vertrat, zur ersten unabhängigen Kommissarin für Menschen mit Behinderung in der Slowakei. Das Kommissariat begleitet die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und fungiert auch als Monitoring- und Ombudsstelle.

kobinet-nachrichten vom 28.06.2017

+++

Österreich

Barrierefreiheit: Eissalon in Wien zahlt Schadenersatz um Urteil zu verhindern

Ein kühles Getränk an einem heißen Sommertag – eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Allerdings nicht für einen Wiener Rollstuhlfahrer, der im Juni 2016 in einem Eissalon in Floridsdorf eine Erfrischung kaufen wollte. Bei der Eingangstür war nämlich eine Stufe. Damit war für den Wiener der Zugang nicht möglich, er musste seinen schweißtreibenden Weg fortsetzen und ein anderes barrierefreies Lokal suchen.

Dem Vorfall folgte eine Beratung bei BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben und eine gesetzlich vorgeschriebene Schlichtung. Zu dem Termin ist die Besitzerin des Eissalons erst gar nicht gekommen und der Rollstuhlfahrer hat mit Unterstützung des Klagsverbands ein Gerichtsverfahren nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz angestrengt.

Der Verein BIZPES hat die Klage mit seinem Rechtshilfe-Fonds möglich gemacht. „Barrierefreiheit muss überall gelten, nicht nur an ausgewählten Orten“, erklärt der Kläger seine Motivation für das Gerichtsverfahren, „... und darf nicht von einer persönlichen Laune abhängen.“

„Ein klarer Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit“, war das für Andrea Ludwig, die Leiterin der Rechtsdurchsetzung beim Klagsverband. Die Besitzerin des Eissalons hat nun, noch vor der ersten mündlichen Verhandlung, den geforderten Schadenersatz in Höhe von 1.000 Euro bezahlt. „Das Risiko die Klage zu verlieren, war hoch für den Eissalon, auch weil es mit wenig Aufwand möglich gewesen wäre, hier Barrierefreiheit herzustellen“, ist Andrea Ludwig überzeugt. Mit einer vorzeitigen Zahlung konnte ein Urteil verhindert werden.

„Viel wichtiger ist aber die Frage, ob die Besitzerin des Eissalons verstanden hat, dass Barrierefreiheit nicht von einer persönlichen Laune abhängen darf“, erklärt die Juristin. Ein Lokalausweis im 21. Wiener Gemeindebezirk ein Jahr später zeigt: Beim Eingang zum Eissalon gibt es jetzt eine Klingel. Wenn eine Rollstuhlfahrerin oder ein Rollstuhlfahrer klingelt, kommen MitarbeiterInnen und bieten Hilfe an, zum Beispiel den Rollstuhl über die Stufe zu tragen. Bei elektrischen Rollstühlen, die leer bis zu 100 kg wiegen können, ein gefährliches Unterfangen. Die mobile Rampe, die dann doch noch aufgelegt wurde, ermöglicht dann den Zugang zum Lokal.

Dementsprechend irritiert zeigt sich der Kläger: „Das Geld war für mich zweitrangig. Ich wollte ein Umdenken bei der Besitzerin des Eissalons bewirken. Das ist leider nicht gelungen.“ Neben uneinsichtigen GeschäftsbetreiberInnen ist auch die österreichische Gesetzeslage mitverantwortlich, dass immer wieder inakzeptable Lösungen bei der Barrierefreiheit von Geschäften gewählt werden:

In Österreich ist seit 1. Januar 2016 Barrierefreiheit in vollem Umfang in der Privatwirtschaft gesetzlich vorgeschrieben. Wer sich nicht daran hält, riskiert eine Klage nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Das Gesetz hat jedoch Lücken: Bei erfolgreichem Ausgang vor Gericht erhält die Klägerin oder der Kläger einen Schadenersatz, die Barriere muss aber nicht beseitigt werden.

PM Klagsverband vom 26.06.2017

Schweiz

Schweiz: Aktive Behindertenpolitik statt Wohltätigkeit für „Invalide“

Das Netzwerk Enthinderung, ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen in der deutschsprachigen Schweiz, fordert eine Überarbeitung von Artikel 74 des Bundesgesetzes für Invalidenversicherung. Dieser Artikel reguliert die Förderungen für Behindertenorganisationen. Konkret wird gefordert, dass ausschließlich jene Organisationen Förderungen erhalten sollen, die im Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen. Das heißt, Organisationen, in denen Menschen mit Behinderungen in allen Funktionsebenen angemessen vertreten sind und sie dabei unterstützen, aktiv ihre Interessen einzubringen.

Peter Wehrli vom Zentrum für Selbstbestimmtes Leben in Zürich drückt das Anliegen so aus: „Statt Wohltätigkeit für ‚Invalide‘, soll eine aktive Behindertenpolitik GEMEINSAM mit Menschen mit einer Behinderung im Sinne der Uno-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gefördert werden. Vorrangig unterstützt werden sollen Organisationen die dies effizient, innovativ und vor allen INKLUSIV zustande bringen.“

Die nächste Überarbeitung des Bundesgesetzes ist derzeit in Vorbereitung. Bis dahin braucht es genügend Unterstützung, um Druck auf die Politik aufzubauen. Wenn auch Sie die Gesetzesreform unterstützen wollen, dann können Sie dies mit Ihrer Unterschrift auf der Website von Netzwerk Enthinderung tun. Dort finden Sie auch Näheres über die geforderte Überarbeitung: <http://www.netzwerk-enthinderung.ch/>

Text: Katharina Müllebner - 19. Juli 2017

Dies & Das

Buchtipps

Jan Stoll: Behinderte Anerkennung? Interessenorganisationen von Menschen mit Behinderungen in Westdeutschland seit 1945. Campus-Verlag Frankfurt am Main / New York 2017. 418 S. 39,95 Euro

Der vorliegende Titel ist die bearbeitete Fassung der Dissertation von Jan Stoll, der im DFG-Projekt "Geschichte von Menschen mit Behinderung seit 1945" promoviert hat. Faktenreich macht die Studie sichtbar, dass Menschen mit Behinderungen nie ausschließlich mitleidbedürftige Objekte von Sozialpolitik, Wissenschaft und Gesellschaft waren. Sie schlossen sich schon früh in Interessenorganisationen zusammen und vertraten selbstbewusst eigene Vorstellungen von Eingliederung und Integration.

Detailliert beschreibt Stoll die Rolle der Kriegsopferversände, der Elternvereinigungen sowie der Clubs und Initiativen in den 70 und 80er Jahren. Deutlich zu kurz kommt jedoch die Selbsthilfebewegung, etwa der Körperbehindertenselbsthilfe des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter, der sich Mitte der 50er Jahre gründete und der "Gegenentwurf" zur Elternselbsthilfe war.

Leider endet das Buch, wie so viele andere Darstellungen bei der Betrachtung der 80er Jahre. So bleibt die Geschichte der Bürger- und Menschenrechtsbewegung von 1990 an bis heute noch weiterhin ungeschrieben, schade! Trotzdem ist der Titel eine Empfehlung wert, denn die Campus-Reihe "Disability History", dessen dritter Band hier vorliegt, ist noch viel zu wenig bekannt!

HGH

Rechtsanwaltsadressen

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36037 / 36167 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44265 - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131
E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 1. Juni 2016)

Voll- und Fördermitglieder

Arnade Dr. Sigrid, Berlin - **Bartz** Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi, Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **De-gener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr. Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Ge-schäftsstelle** fib e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirsch-berg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Hömmen** Diana, Löningen-Benstrup - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle** INKLUSION, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tü-bingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Mattischeck** Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa, Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik** AstA, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Sakrzewski** Brigit-te, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Seidel** Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - **Selbsthilfe** Körperbehinderter, Göttingen - **Sozialver-band** Deutschland Berlin - **Sporkmann** Carsten, Brühl - **Stock** Dr. Anke, München – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vieweg** Barbara, Jena - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gre-gor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler** Behindertenrat - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 3. Juni 2017)

Anhang: Entschließung des Europäischen Parlaments

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2016 zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern (2016/2952(RSP))



B8-1241/2016

16.11.2016

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 123 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern
(2016/2952(RSP))

Kateřina Konečná, Jiří Maštálka, Merja Kyllönen, Marina Albiol Guzmán, Paloma López Bermejo, Sofia Sakorafa, Tania González Peñas, Xabier Benito Ziluaga, Lola Sánchez Caldentey, Miguel Urbán Crespo, Estefanía Torres Martínez, Stefan Eck, Miguel Viegas, João Ferreira, João Pimenta Lopes, Ángela Vallina, Kostadinka Kuneva, Stelios Kouloglou, Kostas Chrysogonos, Anja Hazekamp, Marisa Matias, Matt Carthy, Martina Anderson, Liadh Ní Riada, Lynn Boylan, Josu Juaristi Abaunz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern
(2016/2952(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 5, 9, 10, 19 und 168 sowie 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf die Artikel 2 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 1988 zur Zeichensprache für Gehörlose¹ und auf seine Entschließung vom 18. November 1998 zur Gebärdensprache²,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft am 21. Januar 2011 in der EU in Kraft getreten ist³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2016 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Recht auf integrative Bildung⁵,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“)⁶,

¹ ABL. C 187 vom 18.7.1988, S. 236.

² ABL. C 379 vom 7.12.1998, S. 66.

³ ABL. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0318.

⁵ <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/GC/RighttoEducation/CRPD-C-GC-4.doc>

⁶ ABL. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu Erasmus+ und anderen Instrumenten zur Förderung der Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung – ein Konzept für lebenslanges Lernen²,
- unter Hinweis auf das Strategiepapier des Europäischen Jugendforums zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung³,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015)0615),
- unter Hinweis auf einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2012 über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721),
- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren⁴,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichungen „Learning Outcomes“ (Lernergebnisse) und „Assessment Guidelines“ (Leitlinien für die Folgenabschätzung) des European Forum of Sign Language Interpreters (efsli – Europäisches Forum für Gebärdensprachdolmetscher)⁵,
- unter Hinweis auf die Leitlinien für Gebärdensprachdolmetscher für Sitzungen auf internationaler/europäischer Ebene (Sign Language Interpreter Guidelines For international/European level meetings) des efsli und des Europäischen Gehörlosenverbands (EUD – European Union of the Deaf)⁶,
- unter Hinweis auf die „Leitlinien für Lautsprachdolmetscher, die mit Gebärdensprachdolmetschern in einem Team arbeiten“ des Internationalen Verbands der Konferenz-Dolmetscher (AIIC)⁷,
- unter Hinweis auf den efsli-Bericht mit dem Titel „The rights to sign language interpreting services when working or studying abroad“ (Das Recht auf Gebärdensprachdolmetschdienste bei einer Arbeit oder einem Studium im Ausland)⁸,
- gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0107.

³ http://www.youthforum.org/assets/2016/04/0099-16_Policy_Paper_Equality_Non-discrimination_FINAL2.pdf

⁴ ABl. L 280 vom 20.10.2010, S. 1.

⁵ <http://efsli.org/publications>

⁶ <http://efsli.org/efsliblu/wp-content/uploads/2012/09/SL-Interpreter-Guidelines.pdf>

⁷ <https://aiic.de/gebaerdensprachdolmetscher/>

⁸ <http://efsli.org/efsliblu/wp-content/uploads/2012/09/R1101-The-right-to-sign-language-interpreting-services-when-working-or-studying-abroad.pdf>

- A. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Kinder, einschließlich gehörloser und hörgeschädigter Menschen – sowohl diejenigen, die eine Gebärdensprache verwenden, also auch diejenigen, die dies nicht tun –, als vollwertige Bürger gleiche Rechte genießen und einen unveräußerlichen Anspruch auf Würde, Gleichbehandlung, unabhängige Lebensführung, Autonomie und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben;
- B. in der Erwägung, dass die Union aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verpflichtet ist, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen (Artikel 10), und außerdem befugt ist, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen zu erlassen (Artikel 19);
- C. in der Erwägung, dass Diskriminierungen wegen einer Behinderung gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten sind und gemäß Artikel 26 Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen ist;
- D. in der Erwägung, dass es in der EU etwa eine Million gehörlose Gebärdensprachnutzer¹ gibt sowie 51 Millionen hörgeschädigte Bürger², von denen viele ebenfalls Gebärdensprachnutzer sind;
- E. in der Erwägung, dass es sich bei nationalen und regionalen Gebärdensprachen genau wie bei gesprochenen Sprachen um vollwertige natürliche Sprachen mit eigener Grammatik und Syntax handelt³;
- F. in der Erwägung, dass im Rahmen der Politik der Mehrsprachigkeit der EU Fremdsprachen gefördert werden und dass eines der Ziele darin besteht, dass jeder Europäer neben der Muttersprache zwei weitere Sprachen spricht; in der Erwägung, dass durch das Erlernen und die Förderung nationaler und regionaler Gebärdensprachen zu diesem Ziel beigetragen werden könnte;
- G. in der Erwägung, dass Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen eine Voraussetzung dafür ist, ein unabhängiges Leben zu führen und ohne Einschränkungen sowie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben⁴;
- H. in der Erwägung, dass Barrierefreiheit nicht auf die physische Barrierefreiheit der Umwelt beschränkt ist, sondern sich auch auf die Barrierefreiheit von Informationen und Kommunikation erstreckt, auch in Form der Bereitstellung von Inhalten in Gebärdensprache⁵;

¹ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-511_de.htm

² European Federation of Hard of Hearing People (EFHOH – Europäischer Hörgeschädigtenverband), http://www.efhoh.org/about_us

³ Brentari, D., ed. (2010) Sign Languages. Cambridge University Press.

Pfau, R., Steinbach M. & Bencie W., eds. (2012) Sign Language: An International Handbook. De Gruyter.

⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/2, abrufbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G14/033/13/PDF/G1403313.pdf>

⁵ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 9.

- I. in der Erwägung, dass professionelle Gebärdensprachdolmetscher im Hinblick auf Aufträge und Aufgaben Lautsprachdolmetschern gleichgestellt sind;
- J. in der Erwägung, dass die Situation von Gebärdensprachdolmetschern in den einzelnen Mitgliedstaaten heterogen ist und von informeller Unterstützung aus der Familie bis hin zu professionellen, qualifizierten Dolmetschern mit Universitätsausbildung reicht;
- K. in der Erwägung, dass in allen Mitgliedstaaten ein Mangel an qualifizierten, professionellen Gebärdensprachdolmetschern besteht und dass das Verhältnis von Gebärdensprachnutzern zu Gebärdensprachdolmetschern zwischen 8:1 und 2 500:1 variiert und im Durchschnitt bei 160:1 liegt¹;
- L. in der Erwägung, dass eine Petition² eingereicht wurde, in der gefordert wird, dass das Parlament die Einreichung von Petitionen in nationalen und regionalen Gebärdensprachen der EU gestattet;
- M. in der Erwägung, dass in der Brüsseler Erklärung zu Gebärdensprachen in der Europäischen Union³ ein diskriminierungsfreier Ansatz für die Verwendung einer natürlichen Gebärdensprache gefördert wird, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert wird, das von der EU und allen Mitgliedstaaten der EU bis auf einen ratifiziert wurde;
- N. in der Erwägung, dass in Artikel 2 (Definitionen), Artikel 9 (Barrierefreiheit), Artikel 21 (Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie Zugang zu Informationen), Artikel 24 (Bildung) und Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Gebärdensprache Bezug genommen wird⁴;
- O. in der Erwägung, dass die Definition des Begriffs „Sprache“ in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen einschließt und Gebärdensprachen daher in allen Artikeln, in denen Kommunikation oder Sprache Erwähnung finden, mit abgedeckt sind;
- P. in der Erwägung, dass es beim Umfang und bei der Qualität von Untertiteln im öffentlichen und privaten Fernsehen enorme Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt – von weniger als 10 % bis nahezu 100 %, wobei auch die Qualitätsstandards stark variieren⁵; in der Erwägung, dass die Daten zum Umfang der Gebärdensprachen-Verdolmetschung im Fernsehen in den meisten Mitgliedstaaten unzureichend sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Entwicklung neuer Sprachtechnologien Gebärdensprachnutzern zugutekommen könnte;

¹ Wit, M. de (2016, Veröffentlichung in Kürze). Sign Language Interpreting in Europe, 2016 edition.

² Petition Nr. 1056-16.

³ Brüsseler Erklärung (2010), Europäischer Gehörlosenverband (EUD)
http://www.eud.eu/files/8514/5803/7674/brussels_declaration_FINAL.pdf

⁴ <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf>

⁵ EFHOH (2015). State of subtitling access in EU. Abrufbar unter:
http://media.wix.com/ugd/c2e099_0921564404524507bed2ff3648781a3c.pdf

- R. in der Erwägung, dass es gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Diskriminierung darstellt, wenn keine angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, und ferner in der Erwägung, dass gemäß der Gleichbehandlungsrichtlinie angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen wird;
- S. in der Erwägung, dass es derzeit keinen direkten Kommunikationskanal für gehörlose, taubblinde oder hörgeschädigte Bürger zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Beamten der Organe der Europäischen Union und umgekehrt von innerhalb der Organe der EU zu gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen gibt;
- T. in der Erwägung, dass sich bei dem Bestreben, die Rechte, die Freiheiten und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu wahren, der Schwerpunkt in der jüngeren Vergangenheit von medizinischen hin zu politischen und gesellschaftlichen Aspekten verlagert hat, da es oftmals mentalitäts- und umweltbedingte Hemmnisse sind, die verhindern, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt geachtet werden;
- U. in der Erwägung, dass im ersten Teil der Europäischen Sozialcharta von 1961 festgelegt ist, dass Menschen mit Behinderungen ungeachtet der Art und Ursache ihrer Behinderung das Recht auf eine berufliche Ausbildung und Wiedereingliederung haben;
- V. in der Erwägung, dass Artikel 15 der Europäischen Sozialcharta vorsieht, dass Personen mit Behinderungen ein Recht auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft haben und dass sich die Vertragsparteien dazu verpflichten,
- „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;
 - ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiter zu beschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;
 - ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen“;

Qualifizierte und professionelle Gebärdensprachdolmetscher

1. betont, dass es qualifizierter und professioneller Gebärdensprachdolmetscher bedarf, was nur anhand des folgenden Ansatzes erfüllt werden kann:
 - (a) offizielle Anerkennung der nationalen und regionalen Gebärdensprache(n) in den Mitgliedstaaten und den Organen der EU,
 - (b) akademische Ausbildung (Universität oder ähnliche Einrichtung, entsprechend einem 3 Jahre dauernden Vollzeitstudium und den Anforderungen bei der Ausbildung von Lautsprachdolmetschern)¹,
 - (c) Registrierung (offizielle Akkreditierung und System zur Qualitätskontrolle, etwa fortlaufende berufliche Weiterbildung),
 - (d) offizielle Anerkennung des Berufs;
2. erkennt an, dass die Erbringung hochwertiger Leistungen bei der Verdolmetschung von Gebärdensprache
 - (a) von einer objektiven Qualitätsbewertung abhängt, bei der alle Akteure einbezogen sind,
 - (b) auf Berufsqualifikationen basiert,
 - (c) Gehörlosen-Vertreter als Sachverständige erfordert;
3. erkennt an, dass Gebärdensprachen-Verdolmetschung eine professionelle Dienstleistung ist, die eine angemessene Entlohnung erfordert;
4. schlägt die Festlegung eines Verhaltenskodex vor, mit dem die Unabhängigkeit und Autonomie von Gehörlosen in Situationen, an denen professionelle Gebärdensprachdolmetscher beteiligt sind, sichergestellt wird; weist darauf hin, dass berufliche Schweigepflicht und das Wissen um die Aufgaben und die Rolle eines Gebärdensprachdolmetschers in bestimmten Situationen grundlegend sind, um zu gewährleisten, dass bei einem Gespräch alle Beteiligten auf Augenhöhe kommunizieren; hebt hervor, dass ein Verhaltenskodex dazu beitragen würde, das Recht auf Unabhängigkeit und Autonomie einer gehörlosen Person in solchen Situationen zu wahren;

Unterscheidung zwischen Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen²

5. erkennt an, dass Barrierefreiheit bestimmten Gruppen zugutekommt und auf einer Reihe von Standards beruht, die schrittweise umgesetzt werden;
6. ist sich dessen bewusst, dass nicht Unverhältnismäßigkeit oder ungebührende Belastung

¹ efsli (2013), Learning Outcomes for Graduates of a Three Year Interpreting Training Programme (Lernergebnisse für Absolventen eines dreijährigen Programms für Dolmetscherausbildung).

² Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/4, Ziff. 28.

geltend gemacht werden können, um zu rechtfertigen, weshalb nicht für Barrierefreiheit gesorgt wurde;

7. erkennt an, dass sich angemessene Vorkehrungen auf eine Einzelperson beziehen und die Pflicht, für Barrierefreiheit zu sorgen, ergänzen;
8. weist ferner darauf hin, dass Einzelpersonen auch dann Maßnahmen für angemessene Vorkehrungen fordern können, wenn der Pflicht, für Barrierefreiheit zu sorgen, Genüge getan wurde;
9. ist der Auffassung, dass die Bereitstellung von Gebärdensprachen-Verdolmetschung je nach Situation eine Maßnahme darstellen kann, in deren Rahmen entweder für Barrierefreiheit gesorgt wird oder aber angemessene Vorkehrung getroffen werden;

Barrierefreiheit

10. betont, dass gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Bürger in Form von Gebärdensprachen-Verdolmetschung, Untertitelung, Spracherkennungssystemen und/oder alternativen Kommunikationsformen Zugang zu derselben Information und Kommunikation haben müssen wie ihre Mitbürger;
11. rät den Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Personen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten haben, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden;
12. hebt hervor, dass öffentliche und staatliche Dienste einschließlich ihrer Online-Inhalte über echte Kontaktpersonen wie etwa vor Ort befindliche Gebärdensprachdolmetscher, gegebenenfalls aber auch über alternative, internetbasierte Dienste und Ferndienste barrierefrei gemacht werden müssen;
13. betont, dass Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Vor-Ort- und Notdienste dafür ausgerüstet und in der Lage sind, mit gehörlosen, taubblinden und hörgeschädigten Bürgern zu kommunizieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit neuen Technologien vertraut zu machen mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Bürger bei der Kontaktaufnahme mit Vor-Ort- und Notdiensten auf die neueste verfügbare Technik zurückgreifen können;
14. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Vor-Ort- und Notdienste dafür ausgerüstet und unmittelbar in der Lage sind, auf Situationen wie Unfälle und Notsituationen zu reagieren, in die gehörlose, taubblinde oder hörgeschädigte Bürger involviert sind;
15. bekräftigt seine Verpflichtung, den politischen Prozess so barrierefrei wie möglich zu machen, u. a. durch die Bereitstellung von professionellen Gebärdensprachdolmetschern; stellt fest, dass dies Wahlen, öffentliche Konsultationen und gegebenenfalls sonstige Veranstaltungen umfasst;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, Gehörlosenverbände an der Ausarbeitung, Gestaltung und Festlegung von Maßnahmen zu beteiligen;
17. hebt die zunehmende Bedeutung hervor, die Sprachtechnologien dabei zukommt, allen Menschen gleichen Zugang zum digitalen Raum zu ermöglichen;
18. erkennt an, wie wichtig Mindeststandards zur Gewährleistung von Barrierefreiheit sind, insbesondere im Hinblick auf neue und entstehende Technologien wie die Bereitstellung von internetbasierter Gebärdensprachen-Verdolmetschung und internetbasierten Untertiteldiensten;
19. stellt fest, dass zwar die Mitgliedstaaten für die Gesundheitsfürsorge zuständig sind, dass in diesem Bereich jedoch den Bedürfnissen gehörloser, taubblinder und hörgeschädigter Patienten Rechnung getragen werden sollte, etwa indem professionelle Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt und Mitarbeiter entsprechend geschult und sensibilisiert werden, wobei Frauen und Kindern besonderes Augenmerk zukommen sollte;
20. erkennt an, dass ein gleichberechtigter Zugang von gehörlosen, taubblinden und hörgeschädigten Bürgern zur Justiz nur gewährleistet werden kann, indem entsprechend qualifizierte, professionelle Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt werden;
21. ist sich der Bedeutung genauer, präziser Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen bewusst, vor allem vor Gericht und in anderem juristischen Kontext; verweist daher erneut auf die Bedeutung spezialisierter, hochqualifizierter professioneller Gebärdensprachdolmetscher, vor allem in dem genannten Kontext;
22. betont, dass Menschen mit Behinderungen in Situationen wie bewaffneten Konflikten, humanitären Notfällen und Naturkatastrophen mehr Unterstützung erhalten und spezifische Vorkehrungen für sie getroffen werden müssen, etwa Gebärdensprachen-Verdolmetschung und barrierefreie, textbasierte Informationen in Echtzeit über Katastrophen¹;
23. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Gebärdensprachen rechtlich anerkannt werden, und hierfür alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Anerkennung und die Förderung der Nutzung von Gebärdensprachen;

Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung

24. merkt an, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darauf hingewiesen wird, dass jeder das Recht auf Arbeit hat; erkennt an, dass sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, zu gewährleisten, dass gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Bürger dieses Recht in gleichberechtigter Weise in Anspruch nehmen können;
25. stellt fest, dass Maßnahmen für angemessene Vorkehrungen, die auch die Bereitstellung von professionellen Gebärdensprachdolmetschern umfassen, ergriffen werden müssen, um einen gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten;

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 11.

26. spricht sich dafür aus, dass Unternehmen, die gehörlosen, taubblinden und hörgeschädigten Bürgern die benötigten Ressourcen bereitstellen, unterstützt werden; weist darauf hin, dass die Bereitstellung der benötigten Ressourcen etwa im Zuge von Vorstellungsgesprächen zur Inklusion gehörloser, taubblinder und hörgeschädigter Bürger beigetragen;
27. hebt hervor, dass ausgewogene und umfassende Informationen über Gebärdensprache sowie darüber, was es bedeutet, gehörlos zu sein, bereitgestellt werden müssen, damit Eltern bewusste Entscheidungen im besten Interesse ihrer Kinder treffen können;
28. erkennt an, dass Bildung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, sicherzustellen, dass gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Bürger nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden;
29. erkennt zwar an, dass Bildung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, vertritt jedoch die Auffassung, dass gehörlosen, taubblinden und hörgeschädigten Schülern und Studierenden während des gesamten Bildungswegs jegliche benötigte technische Unterstützung, darunter Verdolmetschung, gewährt werden muss;
30. betont – auch wenn es anerkennt, dass Bildung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt –, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten sollten, dass ihr Bildungssystem auf allen Ebenen inklusiv ist und dass Vorsorge für lebenslanges Lernen getroffen und dabei die Barrierefreiheit für gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Bürger sichergestellt wird;
31. betont, dass Programme für eine frühe Intervention im Hinblick auf die Entwicklung von Lebenskompetenzen, einschließlich Sprachkenntnissen, für Kinder von zentraler Bedeutung sind; stellt außerdem fest, dass diese Programme idealerweise auch gehörlose Rollenvorbilder einbeziehen sollten;
32. unterstreicht, dass gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Schüler und ihre Eltern die Möglichkeit haben müssen, in Vorschuleinrichtungen wie auch in der Schule die nationale oder regionale Gebärdensprache ihres Umfelds zu erlernen¹;
33. hebt hervor, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um die sprachliche Identität von Gehörlosengemeinschaften anzuerkennen und zu fördern²;
34. fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem Gebärdensprachen und die sprachliche Identität gedeihen können und in Schulen, Universitäten, Arbeitsstätten, Sportvereinen und in der Gesellschaft als Ganzes gefördert werden;
35. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Erlernen der Gebärdensprache in derselben Weise zu fördern wie das Erlernen von Fremdsprachen;
36. betont, dass qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher und in Gebärdensprache

¹ http://www.univie.ac.at/designbilingual/downloads/De-Sign_Bilingual_Gesamtaussagen.pdf

² Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/2, abrufbar unter:
<http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/GC/RighttoEducation/CRPD-C-GC-4.doc>

ausgebildete Pädagogen, die auch über die Fertigkeiten verfügen, in einem bilingualen inklusiven Bildungsumfeld wirksam tätig zu sein, einen wesentlichen Anteil am schulischen und akademischen Erfolg gehörloser Kinder und Jugendlicher haben, was zu höheren Bildungsabschlüssen und langfristig zu niedrigeren Arbeitslosenquoten führt;

37. hebt hervor, dass es generell an bilingualen Lehrbüchern und Unterrichtsmaterial in Gebärdensprache in barrierefreiem Format und barrierefreien Sprachen fehlt;
38. fordert nachdrücklich, dass der Grundsatz der Freizügigkeit für gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Personen innerhalb der EU gewährleistet wird, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und damit zusammenhängenden Mobilitätsprogrammen, indem sichergestellt wird, dass die Teilnehmer nicht übermäßig dadurch belastet werden, dass sie sich um ihre Dolmetschbelange kümmern müssen;
39. begrüßt das Pilotprojekt zum Europäischen Behindertenausweis; bedauert, dass die Gebärdensprachen-Verdolmetschung nicht Teil dieses Projekts ist, weil die Freizügigkeit von gehörlosen, taubblinden und hörgeschädigten Arbeitnehmern und Studierenden innerhalb der EU dadurch stark beeinträchtigt wird;

Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

40. erkennt an, dass die Organe und Einrichtungen der EU in Bezug auf angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit durch bewährte Verfahren für ihre Bediensteten, gewählten Amtsträger und Praktikanten – u. a. durch die Bereitstellung von Gebärdensprachen-Verdolmetschung – beispielhaft wirken müssen;
41. begrüßt, dass die Organe und Einrichtungen der EU auf Ad-hoc-Basis bereits für die Barrierefreiheit von öffentlichen Veranstaltungen und Ausschusssitzungen sorgen; vertritt die Auffassung, dass eine Untertitelung sowie Spracherkennungssysteme als alternative, jedoch gleichwertige und notwendige Maßnahme für hörgeschädigte Personen, die keine Gebärdensprachen benutzen, betrachtet werden sollten und dass dies im Hinblick auf angemessene Vorkehrungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auch für Beschäftigte der Organe und Einrichtungen der EU relevant ist;
42. erkennt an, dass die Organe und Einrichtungen der EU ein System eingerichtet haben, um im Interesse der Barrierefreiheit über ihre jeweiligen Dolmetschdienste eine Gebärdensprachen-Verdolmetschung bereitzustellen; fordert die Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf, solche bestehenden Systeme auch dann zu nutzen, wenn angemessene Vorkehrungen für Bedienstete und/oder gewählte Amtsträger getroffen werden, und auf diese Weise den Verwaltungsaufwand für die betroffene Person sowie für das Organ bzw. die Einrichtung zu senken;
43. fordert die Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf, Gebärdensprachdolmetschern im Hinblick auf die Dolmetschleistung, die sie für die Organe und Einrichtungen und/oder für deren Bedienstete und gewählten Amtsträger erbringen, offiziell denselben Status zuzuerkennen wie Lautsprachdolmetschern, u. a. auch in Bezug auf den Zugang zu technologischer Unterstützung, Vorbereitungsmaterial und Dokumenten;

44. fordert Eurostat auf, dafür zu sorgen, dass die Organe und Einrichtungen der EU Statistiken über gehörlose, taubblinde und hörgeschädigte Gebärdensprachnutzer erhalten, damit sie ihre Behinderten- und ihre Sprachpolitik besser abgrenzen, umsetzen und analysieren können;
45. fordert den Besucherdienst des Parlaments nachdrücklich auf, den Bedürfnissen gehörloser, taubblinder und hörgeschädigter Besucher Rechnung zu tragen, indem direkter Zugang in einer nationalen oder regionalen Gebärdensprache sowie über Spracherkennungsdienste ermöglicht wird;
46. fordert die Organe und Einrichtungen auf, das EU-Pilotprojekt INSIGN, das eine Reaktion auf den Beschluss des Parlaments vom 10.-13. Dezember 2012 zur Umsetzung einer Anwendung und eines Dienstes für Gebärdensprache in Echtzeit ist und darauf abzielt, die Kommunikation zwischen gehörlosen und hörgeschädigten Menschen und den Organen und Einrichtungen der EU zu verbessern, vollständig umzusetzen¹;
47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ <http://www.eud.eu/projects/past-projects/insign-project/>